

Abfuhrordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar 2021)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.2.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Radegund bei Graz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Radegund bei Graz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Radegund bei Graz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung und hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle)
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrschutt, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Radegund bei Graz, ausgenommen der unter (2) angeführten Liegenschaften.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde St. Radegund bei Graz folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Straßenrand der Gemeindestraße Ehrenfelsstraße für die Hausnummern 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 20, 21, 22, 31, 32, 33, 34
 2. Schöcklstraße Altstoffsammelinsel Haus Neubauer für die Häuser In der Schwaigen
 3. Straßenrand der Gemeindestraße Klöcklstraße für die Hausnummern 40, 42, 43, 44
 4. Straßenrand vor Klöcklstraße 30 für die Hausnummern 30, 36, 37
 5. Straßenrand der Gemeindestraße Kreuzbergstraße für die Hausnummer 17
 6. Altstoffsammelstelle Rastleiten GWS-Siedlung für die Hausnummer 8, 10 des Mühlgrabens
 7. Straßenrand der Gemeindestraße Büschweg für die Hausnummer 13 des Mühlgrabens
 8. Straßenrand der Gemeindestraße Rinnegger Straße für die Hausnummern 30, 33, 36, 36a, 37, 37a, 39a, 42
 9. Straßenrand der Gemeindestraße Schöcklstraße für die Hausnummern 29, 43, 47, 48, 49, 50, 56, 58, 60, 62, 66
 10. Straßenrand der Gemeindestraße Sonnenstraße für die Häuser der Sonnenstraße
 11. Straßenrand der Gemeindestraße Wetterturmstraße für die Hausnummern 31, 36, 37, 38, 40, 46, 48, 50, 52, 56, 60
 12. Straßenrand der Gemeindestraße Wiesenweg für die Hausnummern 6, 7, 13, 14
 13. Straßenrand der Gemeindestraße Willersdorfer Straße für die Hausnummern 34, 38, 40, 42, 43, 44, 46, 49, 51, 53, 55, 56, 58, 59, 62, 66, 75, 76, 77, 77a, 78
- (3) Änderungen des Abfuhrbereichs bzw. der nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften durch Besiedelung werden automatisch zugeordnet, wobei diese Änderungen in der Abfuhrordnung nicht ergänzt werden, wodurch die Gültigkeit dieser Verordnung jedoch nicht berührt wird.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und

die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Radegund bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter (§ 7) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert

werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten sortenrein im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde St. Radegund bei Graz abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde St. Radegund bei Graz abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770, 1100 oder 7000 Litern bzw. in Ausnahmefällen mit Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich mindestens ein 80 Liter-Behälter bzw. ein Set von **8** Abfallsäcken pro Jahr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Radegund bei Graz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Sied-

lungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern bzw. 240 Litern

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten am Tag der Abholung bis spätestens 6:00 an der für die Abholung definierten und leicht zugänglichen Stelle bereit zu stellen. Diese Bereitstellung gilt für diesen Abfuhrtag als Zustimmung zur kostenpflichtigen Entleerung. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- 10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Radegund bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Auf gemeinsamen Antrag der Besitzer kann im Einzelfall für mehrere benachbarte Liegenschaften ein gemeinsam nutzbarer Behälter pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen außer Altpapier (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) wurde in der Gemeinde St. Radegund bei Graz eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die bei der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) in Haushaltsmengen eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde St. Radegund bei Graz wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:
Altstoffsammelzentrum St. Radegund bei Graz, Grazer Straße 62,
8061 St. Radegund bei Graz

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht (Gemeindeblatt, Aushang, Homepage der Gemeinde).
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des getrennt zu sammelnden verwertbaren Altpapiers sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird 4-wöchig durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst (reduziert bzw. erhöht) werden.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Altpapiers wird alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst (reduziert bzw. erhöht) werden. In der Zeit vom 1. März bis 30. November jeden

Jahres steht (ausschließlich) für die Abgabe biogener Siedlungsabfälle und der Abgabe von Agrarfolien jeden Dienstag von 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr ein zusätzlicher Abgabetermin im Altstoffsammelzentrum St. Radegund zur Verfügung.

- (6) Die Übernahme von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen) und sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt sortenrein zweimal monatlich, immer am ersten Montag des Monats vormittags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am 3. Donnerstag des Monats nachmittags von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr, (ausgenommen Feiertage) im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde St. Radegund bei Graz, Grazer Straße 62, 8061 St. Radegund bei Graz. Montag von 7:00 Uhr bis 10:00 Uhr und Donnerstag von 17:00 bis 20:00 ist nur die Abgabe von Haushaltsmengen (kleiner als 1m³) möglich. Die Abgabe von Mengen bis 6m³ kann ausschließlich am Montag von 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 15:00 bis 17:00 erfolgen.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht (Gemeindeblatt, Aushang, Abfuhrkalender, Homepage der Gemeinde).

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
 - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
 - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
 - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
 - FCC Austria Abfall Service AG, Auer-Welsbach-Gasse 25, 8055 Graz
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
 - Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
 - Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- Erhard Schafzahl GmbH., Am Lineck 1, 8044 Weinitzen

3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde St. Radegund bei Graz und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde St. Radegund bei Graz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung oder Entgegennahme des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 16

Grundgebühr

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird auf Basis der für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten berechnet. In dieser Grundgebühr ist auch die Entsorgung von Altpapier ab Haus sowie von Sperrmüll (in Haushaltsmengen, siehe § 17, Absatz 3) und Problemstoffen im Abfallsammelzentrum zu den Öffnungszeiten enthalten. Die jedenfalls zu entrichtende Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:

Die Grundgebühr wird für alle Haushalte/Betriebe bis zu einer Größe von 20 Betten bzw. 2 Mitarbeiter/innen einheitlich mit € 70,00 jährlich festgelegt.

Für größere Gewerbebetriebe gelten folgende Tarife:

- | | |
|--|----------|
| 1. 21 – 50 Betten/3-5 Mitarbeiter/innen | € 138,00 |
| 2. 51 – 100 Betten/6-10 Mitarbeiter/innen | € 275,00 |
| 3. mehr als 100 Betten/mehr als 10 Mitarbeiter/innen | € 412,00 |

Hat der/die Inhaber/die Inhaberin einer Liegenschaft oder ein/e nahe/r Verwandte/r, Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/in, ohne dass es in diesem Fall zu einer Pacht- oder Mieteinnahme für den/die Liegenschaftsinhaber/in kommt, zu einem Haushalt auf der gleichen Liegenschaft einen Betrieb bis zu einer Größe von maximal 2 Vollzeitmitarbeiter/innen (80 Wochenstunden) gemeldet (oder umgekehrt), ist dieser Betrieb von der Grundgebühr befreit.

Grundgebühr für sonstige Einrichtungen der Gemeinde:

Amtshaus	€ 70,00
Volksschule	€ 70,00
Kindergarten	€ 70,00
Freibad	€ 140,00
Kurhaus	€ 70,00

§ 17

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr pro Jahr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen- und Gartenabfälle) pro Jahr:

Kunststoffgefäß	120 l	€	176,00
Kunststoffgefäß	240 l	€	310,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist, pro Abfuhr:

Kunststoffgefäß	80 l	€	6,00
Kunststoffgefäß	120 l	€	9,00
Kunststoffgefäß	240 l	€	18,00
Abfallcontainer	770 l	€	57,25
Abfallcontainer	1100 l	€	82,50
Abfallcontainer	7000 l	€	525,00

Zur Ermittlung der jeweiligen Anzahl der Entleerungen wird auf den Restmüllbehältern ein Erkennungscode angebracht. Es wird jeweils das Gesamtvolumen des Behältnisses zur Verrechnung gebracht.

Ein Set Abfallsammelsäcke (8 Stück zu 60 l) kostet € 40,00. Im Bedarfsfall können 60 Liter Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zum Preis von € 5 pro Sack zugekauft werden.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalt/Betrieb bezogen.

- (3) Die Abgabe von sperrigen Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt (Rasenabfälle, Baum- und Heckenschnitt bis ca. 5 cm Durchmesser) im Altstoffsammelzentrum im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten ist in Haushaltsmengen bis maximal 1 m³ und bei sortenreiner Trennung kostenlos. Für Anlieferungen in darüber hinaus gehendem Ausmaß ist die entsprechende Gebühr gegen Erhalt eines entsprechenden Beleges in bar im Zuge der Entgegennahme im Altstoffsammelzentrum zu entrichten. Dabei gelten folgende Tarife:

Ab 1m ³ – 2m ³ :	€ 5,00
Mehr als 2m ³ - 4m ³	€ 20,00
Mehr als 4m ³ bis 6m ³	€ 40,00

Mengen über 6m³, die etwa im Zuge von umfassenden Gebäudesanierungen anfallen, sind von der Annahme im Altstoffsammelzentrum ausgeschlossen. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle ist seitens der Liegenschaftseigentümer/innen auf eigene Rechnung zu gewährleisten (z.B. Container anmieten, Abholung durch Baufirmen).

Die Beurteilung der angelieferten Mengen und die Berechnung erfolgen vor Ort durch die Gemeindebediensteten im Altstoffsammelzentrum.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung oder Entgegennahme des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde St. Radegund bei Graz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 35,00 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.
- (3) Die Gemeinde behält sich darüber hinaus im Falle von gravierenden Missständen (z.B. Verunreinigung verwertbarer Altstoffe durch Problemstoffe) vor, für die entstandenen Behebungs- und Mehrkosten Regressforderungen an die Verursacher zu stellen.

§ 19

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: